

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 1:

Der Fall zeigt, wie das Erbrecht „inzident“ innerhalb der Anspruchsprüfung nach dem allgemeinen Vermögensrecht zu verhandeln ist. Anspruchsgrundlage für E ist daher die sachenrechtliche Norm § 985 BGB.

Voraussetzung dafür ist, dass E als Eigentümer in die Rechtsstellung der F nachgefolgt ist. Ursprünglich waren F oder M Eigentümer. Der Hinweis im Sachverhalt auf die Stellung des E als „Schlusserbe“ weist darauf hin, dass F und M ein gemeinschaftliches Testament nach dem Modell des § 2269 Abs. 1 BGB errichtet hatten. Somit war F mindestens als Alleinerbin des M Eigentümerin bis zu ihrem Tode. Entscheidende Frage für die Eigentümerstellung des E ist daher, ob das Vermögen der F mit deren Tod nach § 1922 BGB auf ihn übergegangen ist.

Dafür müsste E Erbe geworden sein. Zunächst war er nach §§ 1937, 2265 ff. BGB testamentarisch eingesetzt. Diese Einsetzung könnte die F aber durch ihr neues Testament nach §§ 2253, 2258 Abs. 1 BGB widerrufen haben. Die Widerrufsmöglichkeit könnte hier aber ausgeschlossen sein nach § 2271 Abs. 2 BGB, da M zum Zeitpunkt des neuen Testaments der F gestorben war. Das gemeinschaftliche Testament von M und F erfüllt die Voraussetzungen des § 2270 Abs. 2 BGB. Somit war die F an dieses Testament gebunden und der Widerruf unwirksam.

Da E als Erbe nach § 1922 BGB Eigentümer des Leuchters geworden ist, könnte er dieses Eigentum allenfalls nach §§ 929, 932 BGB an K verloren haben. Dies wäre freilich ausgeschlossen nach § 935 BGB, wenn der Leuchter E abhanden gekommen wäre. Dies bewirkt bei einem Erbfall zugunsten des Erben regelmäßig § 857 BGB. Die Wirkung des Besitzübergangs kann freilich überwunden werden durch § 2366 BGB, der hier aber nicht zur Anwendung kommt, weil V keinen Erbschein zum Nachweis seines Erbrechts hatte. Der Anspruch aus § 985 BGB steht E gegen K somit zu.